



HALM WENZEL & COLLEGEN

Aktuelle Rechtsprechung zum Versicherungsrecht

19. Deutscher Autorechtstag, Bonn

Michael Fitz



HALM WENZEL & COLLEGEN

Kfz- Haftpflichtversicherungsrecht

Michael Fitz

Bonn, 16. März 2026

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

OLG Hamm,
Urteil vom 04.12.2024,
Az.: I-11 U 84/23
R+S 2025, 354 =
NZA-RR 2025, 400



Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

Sachverhalt:

- Nebenerwerbslandwirt B möchte Wirtschaftsgebäude neu streichen lassen und beauftragt Malerunternehmen M
- Zur Beschleunigung und Vermeidung des Aufwands eines Gerüsts Verwendung eines am Traktor des B angebrachten Gitterkorbs, der von B über die Hydraulik des Traktors bewegt wurde
- bei M angestellter Geselle K nimmt aus dem Gitterkorb heraus Malerarbeiten an den verschiedenen Bereiche des Gebäudes vor

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Aufgrund einer Fehlbedienung des Traktors durch B kippte der Gitterkorb und K stürzte aus mehreren Metern auf den Boden und verletzte sich erheblich
- Von der BG des M als Arbeitsunfall des K anerkannt
- Hier: Schadenersatzklage von K gegen B und den Kfz-Haftpflichtversicherer des Traktors

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

Entscheidung OLG Hamm:

- Passivlegitimation Kfz-Haftpflichtversicherer:
- Gegeben bei einem Schadenersatzanspruch „durch den Gebrauch“ des versicherten Fahrzeugs
- Begriff des „Gebrauchs“ des Fahrzeugs umfasst den Betrieb des Fahrzeugs gem. § 7 StVG, geht aber auch hierüber hinaus
- Fahrzeug muss im Zusammenhang mit der schadenstiftenden Handlung aktuell, unmittelbar, zeit- und ortsnah eingesetzt gewesen sein

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Wenn das Fahrzeug körperlich selbst nicht an der Schadenverursachung beteiligt ist, der Fahrer allein von einer versicherten Person verursacht wurde, ist zudem auf die typische Tätigkeit und die vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten des Fahrers eines Fahrzeugs abzustellen, muss der Schaden durch eine typische Fahrerhandlung verursacht worden sein (Abgrenzung zur AH-Deckung)
- Hier: Schaden bei Einsatz des Traktors, der den Unfall unmittelbar verursacht hat, so dass Fahrzeuggebrauch vorliegt, selbst ohne eine typische Fahrerhandlung

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Haftung des B:
- Keine Haftung aus § 7 StVG, setzt Schaden „bei dem Betrieb“ des Fahrzeugs voraus
- Nach BGH weit auszulegen, muss sich aber um die Auswirkung derjenigen Gefahren handeln, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll
- Schadenursache muss in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz stehen

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Bei Kfz mit Arbeitsfunktion: für das Merkmal „bei Betrieb“ erforderlich, dass ein Zusammenhang mit dem Kfz als der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine besteht
- Keine Haftung aus § 7 StVG mehr, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion keine Rolle mehr spielt und das Kfz nur noch als Arbeitsmaschine genutzt wird bzw. sich ein gegenüber der Betriebsgefahr eigenständiger Gefahrenkreis verwirklicht
- Hier: Nutzung der Arbeitsfunktion, Gegenstände mit dem hydraulischen Frontlader zu bewegen, nicht die Fortbewegung / Transport mit Traktor; Bewegung im Gitterkorb nur wenige m

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- ABER: Haftung aus § 823 BGB
- Verursachung des Unfalls durch Fehlbedienung des Frontladers des Traktors
- Statt einer Hebung des Gitterkorbs wurde dieser gekippt, weil der zur Bedienung zu verwendende Joystick nicht (nur) nach vorne/hinten, sondern (auch) nach links/rechts bewegt wurde
- Diese Fehlbedienung war fahrlässig, als erkennbar, dass es hierdurch zu einer Gefährdung des K kommt
- Zudem Verkehrssicherungspflichtverletzung, als durch Zurverfügungstellung des unzureichend sicheren Gitterkorbs neben dem Arbeitgeber für die Sicherheit des K verantwortlich

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Kein Haftungsausschluss gem. § 105 Abs. 1 SGB VII
- Dazu wäre es erforderlich, dass K und B im Rahmen ihrer Tätigkeiten zum Unfallzeitpunkt Versicherte desselben Betriebes waren, der B hätte also auch als bzw. wie ein Versicherter der M tätig sein müssen
- Insoweit ausreichend, wenn der Schaden durch eine Tätigkeit herbeigeführt wurde, die dem Schädiger von dem Betrieb des Geschädigten oder für diesen Betrieb übertragen war oder die von ihm in dessen Interesse erbracht wurde

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Dient die Tätigkeit sowohl dem eigenen als auch dem Betrieb des Geschädigten, ist erforderlich, dass die Tätigkeit der Sache nach für den Betrieb des Geschädigten und nicht für den eigenen geleistet wurde, dass ihr Aufgaben des Fremdbetriebs das Gepräge gegeben haben (wertende Einzelfallbetrachtung)
- Fällt die Tätigkeit in den Aufgabenbereich sowohl des eigenen wie auch des Fremdbetriebs, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Tätigkeit für den eigenen Betrieb erfolgte
- Erst wenn die Tätigkeit nicht mehr als Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen Betriebs zu bewerten, ist sie dem Fremdbetrieb zuzuordnen

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- HIER: Tätigkeit des B kann nicht als Erfüllung einer Aufgabe des M angesehen werden
- Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen, dass diese Vorgehensweise mit dem Verantwortlichen des M abgestimmt war (widersprüchliche Zeugenaussagen)
- Zwar bestand ein Zusammenhang zu den Malerarbeiten des K, die zum Aufgabenbereich des M gehörten. Allerdings erfolgte die Unterstützung durch B zumindest auch und vorrangig im Interesse des eigenen Betriebs (eigenes Betriebsgebäude wurde gestrichen, Ziel war Reduktion von Kosten und Aufwand)

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Auch kein Haftungsprivileg gem. § 106 Abs. 3 SGB VII
- Eine hierfür erforderliche gemeinsame Betriebsstätte setzt voraus, dass die jeweiligen Tätigkeiten bewusst und gewollt ineinander greifen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig ergänzen oder unterstützen, bei ggfs. auch stillschweigender Verständigung durch bloßes Tun (bewusstes Miteinander im Betriebsablauf) → hier wohl zu bejahen
- ABER: § 106 Abs. 3 SGB VII setzt neben der gemeinsamen Betriebsstätte voraus, dass Geschädigter UND Schädiger unfallversichert sind → B als Nebenerwerbslandwirt ist es nicht

Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

- Anspruchskürzung wg. Mitverschulden (20%), § 254 BGB
- K hätte die Gefährlichkeit des Gitterkorbs in der vorgesehenen Verwendung erkennen müssen und hat sie nach eigenen Angaben auch erkannt, will diese Verwendung zunächst abgelehnt haben. Er ist dann gleichwohl eingestiegen.
- ABER: OLG Hamm diskutiert das m. E. auf der Hand liegende Verschulden von M nicht, welches dem K zusätzlich nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld zuzurechnen ist, weil die Haftung von M nach § 104 SGB VII ausgeschlossen ist. (Verantwortung für Arbeitnehmer-Sicherheit, Prüfungspflicht)



HALM WENZEL & COLLEGEN

Kaskoversicherungsrecht

Michael Fitz

Bonn, 16. März 2026

Kaskoversicherungsrecht

OLG Karlsruhe,
Urteil vom 15.10.2024,
Az. 12 U 12/24
VersR 2025, 948 =
R+S 2024, 1000 =
DAR 2025, 82 =
ZfS 2025, 387 =
MDR 2025, 41



Kaskoversicherungsrecht

Sachverhalt:

- Versichertes Fahrzeug finanziert, nach Abtretung ermächtigt
- Schadenmeldung am 20.07.2020: Zusammenstoß mit entgegenkommendem Fahrzeug nach Abkommen von der Fahrbahn durch Ehemann als Fahrer am 19.07.2020 um 0:10 Uhr in der B-Straße in Bietigheim in Fahrtrichtung Durmersheim
- Am 24.07.2020 Auftrag an Abschleppunternehmen, keine Polizei gewünscht. Diese wurde gleichwohl informiert, keine Straftat, da sich die Unfallbeteiligten geeinigt und Personalien ausgetauscht haben

Kaskoversicherungsrecht

- Keine Geltendmachung von Ansprüchen durch behaupteten Unfallgegner, vermeintlich vom Ehemann in bar entschädigt
- Klageverteidigung gegen Klage der VN auf Entschädigung: Schäden an den Fahrzeugen könnten an anderen Orten unter ganz anderen Begleitumständen erzeugt worden sein, Vielzahl von Auffälligkeiten, die für manipulierten Unfall sprechen, nicht alle Schäden stammen von dem streitgegenständlichen Ereignis
- Beweisaufnahme: Vernehmung Ehemann und Unfallgegner, Einholung Rekonstruktionsgutachten

Kaskoversicherungsrecht

Entscheidung OLG Karlsruhe:

- Unfall: jedes unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis
- Unfreiwilligkeit keine Voraussetzung dieses Versicherungsfalls, der Einwand einer vorsätzlichen Herbeiführung bzw. Einverständnisses betrifft den Risikoausschluss des § 81 VVG, der Versicherer ist beweisbelastet
- Beweiswürdigung LG: hatte Ehemann für unglaubwürdig und seine Aussage für nicht glaubhaft gehalten, aber die Darstellung zum Unfallhergang auf Grundlage der Aussage des Unfallgegners festgestellt

Kaskoversicherungsrecht

- OLG: Zweifel an Tatsachenfeststellung, weil der Richter den entscheidenden Zeugen (Unfallgegner) nicht selbst vernommen hat und daher dessen Glaubwürdigkeit nicht beurteilen kann, da es auch keine aktenkundige Glaubwürdigkeitsbeurteilung des vernehmenden Dezernatsvorgängers gab
- Gleichwohl keine Wiederholung der Beweisaufnahme veranlasst, weil das OLG unabhängig von dem konkret vorgetragenen Unfallhergang davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten Schäden durch einen Unfall in versicherter Zeit und im Rahmen des Lebenssachverhalt entstanden sind

Kaskoversicherungsrecht

- Für die Feststellung des eines Versicherungsfalls genügt die Feststellung, dass die geltend gemachten Schäden nach Art und Beschaffenheit nur auf einem Unfall im versicherten Zeitraum beruhen können, selbst wenn der Unfall sich nicht so wie geschildert ereignet haben kann
- Eine Klage auf Entschädigungsleistung ist jedoch abzuweisen, wenn feststeht, dass der behauptete Unfall an der angegebenen Unfallstelle und unter den angegebenen Bedingungen nicht stattgefunden haben kann, sondern allenfalls anderswo und unter anderen Bedingungen

Kaskoversicherungsrecht

- Der Kläger muss nachweisen, dass das versicherte Fahrzeug im Rahmen des vorgetragenen Lebenssachverhalts beschädigt wurde, weil das Gericht nur über den ihm unterbreiteten Streitgegenstand zu entscheiden hat
- Hierzu gehören alle Tatsachen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden und den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören
- Vortrag nach Beteiligten, Ort und Zeit so weit zu konkretisieren, dass die Identität des Lebenssachverhalts, der geltend gemacht werden soll, unverwechselbar feststeht und von anderen unterschieden bzw. abgegrenzt werden kann (einzelfallabhängig)

Kaskoversicherungsrecht

- Bei Kaskoschaden: vom Versicherten im Rahmen des ihm nach den Umständen Möglichen und Zumutbaren eine Individualisierung des Unfallhergangs nach Ort und Zeit zu verlangen
- Exakte Übereinstimmung von Ort, Zeit und Form des Unfalls nicht erforderlich, maßgeblich ist eine Zuordnung bei natürlicher Betrachtung
- Es genügt, dass der Schaden auf einen Unfall in dem vorgetragenen räumlich-zeitlichen Zusammenhang beruht

Kaskoversicherungsrecht

- HIER: Schäden vorne durch Aufprall des Fahrzeugs auf ein Hindernis, Schäden an Windschutzscheibe und Lenkstockhebel mittelbar durch Anprall des nicht angeschnallten Fahrers ➔ nach Art der Beschädigung zwingender Rückschluss auf Unfall
- OLG davon überzeugt, dass Unfall sich zumindest im Bereich der vorgetragenen Unfallstelle ereignet hat, da Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher (Vorderreifen li. geplatzt, Felge verformt), zudem Splitterbild und Unfallort auf Fotos zu erkennen
- OLG überzeugt, dass Unfall sich im vorgetragenen zeitlichen Zusammenhang ereignet hat wg. Abschleppauftrag und Angaben gegenüber Vers., Polizei, Abschleppunt. und GA

Kaskoversicherungsrecht

- Angesichts der frühen Schadenmeldung erscheint ein späterer Schadeneintritt ausgeschlossen.
- Auch ein wesentlich früherer Unfall erscheint theoretisch, als Fahrzeug genutzt, reparaturwürdig und nicht erkennbar, warum es längere Zeit unrepariert verwahrt worden sein soll
- Ein allenfalls zeitlich kurz vor dem angegebenen Zeitpunkt stattgehabter Unfall wäre noch als vom Streitgegenstand erfasst anzusehen
- Ob das angegebene unfallgegnerische Fahrzeug beteiligt war, ist zur Bestimmung des Streitgegenstandes unerheblich

Kaskoversicherungsrecht

- Kein Ausschluss gem. § 81 Abs. 1 VVG, da vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls nicht bewiesen
- Beweislast beim Versicherer, die Anforderungen an die Beweisführung dürfen dabei nicht überspannt werden, eine Überzeugung kann sich auch allein aus Indizien ergeben. Der Nachweis kann auch durch den Nachweis einer ungewöhnlichen Häufung von typischen Umständen (Indizien) erbracht werden, die für sich betrachtet auch eine andere Erklärung zulassen mögen, in ihrem Zusammenwirken jedoch vernünftigerweise den Schluss auf eine Einwilligung zulassen.

Kaskoversicherungsrecht

- Hier ist dieser Indizienbeweis nicht geführt, insbesondere da die Unfallkonstellation im Begegnungsverkehr schwer steuerbar, kaum kontrollierbar war und daher mit einem erheblichen Verletzungsrisiko einherging
- Fehlende Zeugen trotz Unfallstelle innerorts kein Indiz für Unfallmanipulation, sondern eher dagegen, als hier mit Zeugen gerechnet werden musste
- Eigene Entschädigung des Unfallgegners ungewöhnlich, aber auch kein Indiz, als bei Manipulation eher mit einer Geltendmachung gegenüber der Versicherung zu rechnen

Kaskoversicherungsrecht

- Hier vorliegende Indizien genügen nicht: unstimmmige Angaben zum Unfallhergang, keine neutralen Zeugen, fiktive Abrechnung, Reparatur in Eigenregie, unterschiedl. Angaben zu Reparaturkosten, sehr altes, vorgeschädigtes Fahrzeug des Unfallgegners, keine Hinzuziehung der Polizei, ausdrücklicher Hinweis auf die nicht gewünschte Polizei gegenüber Abschleppunternehmen, nicht glaubwürdiger Ehemann im Prozess
- Entscheidend: Schadenbild belegt frontale Kollision mit nicht unerheblicher Geschwindigkeit und Fahrer nicht angeschnallt: unbeherrschbare (aber einfach vermeidbare) Gefahren für die Gesundheit des Fahrers

Kaskoversicherungsrecht

- Auch keine Leistungsfreiheit durch Obliegenheitsverletzung, da kein Nachweis einer objektiv falschen Angabe oder gar einer Kenntnis der Klägerin hiervon (Ehemann kein Repräsentant), die verbliebenen Zweifel am behaupteten Unfallhergang genügen nicht
- Höhe auf Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt, da nur Teilreparatur durchgeführt wurde
- Kein Ersatz von Anwaltskosten geschuldet, wenn vor Beauftragung des Anwalts noch kein Verzug gegeben

Kaskoversicherungsrecht

OLG Hamm,
Urteil vom 19.03.2025,
Az. 20 U 66/24
R+S 2025, 487 =
ZfS 2025, 450



Kaskoversicherungsrecht

Sachverhalt:

- Abschleppfahrzeug seit 16.03.2022 versichert
- Vermeintlich in der Nacht 11./12.07.2022 entwendet
- VN/Eigentümerin (eG) betreibt u. a. Handel mit gebrauchten Fz.
- Diebstahlsanzeige bei Polizei am 12.07.2022, Schadenmeldung an Vers. am 13.07.2022: in Schadenmeldung Abstellzeit als „07.07.2021“ und Erwerbszeitpunkt „06.2021“ angegeben
- Fahrzeug am 03.07.2017 in D. erstzugelassen, wurde am 07.01.2019 abgemeldet und vermeintlich nach PL veräußert

Kaskoversicherungsrecht

- Dort vermeintlich zur Begleichung von Schulden vom Ex-Vorstand und Mitglied der Klägerin C privat erworben
- Über den Händlerzugang der Klägerin hat C Angebot über das Fahrzeug am 23.03.2021 geschaltet (zu Laufleistung 139.519 km und Preis 31.990 €)
- Wegen vermeintlich einiger interessanter Angebote Erwerb durch C in PL für 36.000 € (abzüglich der Schulden), dieses Geld von polnischer Großmutter geschenkt erhalten, Übergabe des Fahrzeugs im April 2021 am Sitz der Klägerin, keine Quittung für die Restkaufpreiszahlung

Kaskoversicherungsrecht

- Nun Anzeige erneuert mit neuen Fotos (nunmehr Laufleistung 161.000 km und Preis 41.990 € sowie HU neu)
- Erhoffte Verkaufserfolg blieb zunächst aus, aber vermeintlich unproblematisch, da Fahrzeug gewerblich zu nutzen gewesen
- Vorstellung zur HU am 20.10.2021
- Am 16.03.2022 Einbringung des Fahrzeugs als Einlage in die Klägerin, dann Zulassung auf diese und Versicherung bei der Beklagten

Kaskoversicherungsrecht

- Fahrzeug sei von C am Nachmittag des 11.07.2022 in der Nähe des Sitzes der Klägerin (= Wohnung C) abgestellt und in der folgenden Nacht von unbekanntem Tätern entwendet worden, dies habe C am Morgen des 12.07.2022 durch Nichtauffinden des Fahrzeugs bemerkt
- Zeuginnen C (Mutter des C), Z und D haben das Abstellen des Fahrzeugs bzw. das abgestellte Fahrzeug vor der Entwendung gesehen
- LG hat Klage wegen erheblicher Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung des Versicherungsfalls abgewiesen

Kaskoversicherungsrecht

- Nach Wiederholung der Beweisaufnahme war bereits nicht mit der für ein positives Beweisergebnis nötigen Gewissheit festzustellen, dass das versicherte Fahrzeug entwendet wurde
- Hierfür Beweis des „äußeren Bildes“ eines Fahrzeugdiebstahls zu führen, als dass das Fahrzeug zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Ort abgestellt, dort aber später vom Berechtigten gegen seinen Willen nicht mehr vorgefunden worden ist
- Kein Beweis durch Rahmentatsachen möglich, die bloß mittelbar einen Schluss auf das Abstellen und Abhandenkommen des Fahrzeugs zulassen

Kaskoversicherungsrecht

- Für den Beweis des äußeren Bildes gilt das strenge Beweismaß des § 286 Abs. 1 ZPO: volle Überzeugung
- Angaben des VN/Klägers können u. U. genügen, wenn dieser ihre Richtigkeit sonst nicht beweisen kann
- Zeugen sind stets vorrangig zu hören
- Anhörung des VN/Klägers nur bei dessen Glaubwürdigkeit, diese Redlichkeit wird vermutet
- Vermutung erschüttert, wenn konkrete Tatsachen den VN als unglaubwürdig erscheinen lassen oder schwerwiegende Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und der Richtigkeit seiner Angaben aufdrängen, auch durch Unredlichkeiten ohne Bezug zum Vers.Fall

Kaskoversicherungsrecht

- HIER: Beweis des äußeren Bildes ist nicht geführt
- Äußeres Bild steht nach Darstellung der Klägerin nur in der Wahrnehmung des C, der hier Zeuge und nicht Partei ist (Ex-Vorstand, kein gegenwärtiges Organ der Klägerin)
- Als bloßes Mitglied einer eG nimmt C an der Vermutung der Redlichkeit der VN nicht teil. Er haftet gem. § 2 GenG nicht für die Versicherungsprämien und hat sich Redlichkeitsvermutung nicht durch eine Aufwendungen „erkauft“
- Nach Einbringung des Fahrzeugs in die Klägerin auch nicht (mehr) Träger des versicherten Interesses

Kaskoversicherungsrecht

- Es besteht auch keine Beweisnot, als mit C ja ein Zeuge für das äußere Bild zur Verfügung steht
- Selbst wenn eine Redlichkeitsvermutung bestünde, wäre diese widerlegt, als die Klägerin gegenüber dem Gericht und C für die Klägerin gegenüber der Beklagten im Rahmen der Schadenanzeige falsche Angaben gemacht haben
- Angaben zum Anlass der Wahrnehmungen der Zeuginnen C, Z und D unwahr, in der Beweisaufnahme widerlegt
- Abstellzeitpunkt in Schadenmeldung falsch angegeben

Kaskoversicherungsrecht

- Erwerbszeitpunkt in Schadenmeldung falsch angegeben
- Zeitraum des Verkaufsangebots falsch angegeben („seit Anfang des Jahres“ statt tatsächlich März 2021)
- Angabe in Schadenmeldung zur geschätzten Schadenhöhe von 2.500 € bei einer Klageforderung von 35.135 €
- Vorgerichtliche Angabe, es gebe zum Erwerbs des Fahrzeugs keinen schriftlichen Kaufvertrag, und gegenteilige Angabe im Prozess

Kaskoversicherungsrecht

- Beweis des äußeren Anscheins ohne Redlichkeitsvermutung nicht geführt, angesichts des Aussageverhaltens und der vielfältigen Widersprüche keine Überzeugung gem. § 286 Abs. 1 ZPO von der Richtigkeit der Angaben von C
- Antworten ersichtlich nicht auf wahrheitsgemäße Angaben unter sorgfältige Anspannung des Erinnerungsvermögens gerichtet, sondern auf die Zerstreuung möglicher Bedenken und Anpassung an Vorhaltungen
- Erstaunlich konkrete Erinnerung an Abstellen und Nichtwiederfinden des Fahrzeugs, aber auffällig formelartige und blasse Angaben zum Rahmengeschehen

Kaskoversicherungsrecht

- Zudem Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben durch die falschen bzw. zu den übrigen Angaben der Klägerin im Widerspruch stehenden Angaben von C in Schadenmeldung
- Trotz vielfältiger Übereinstimmungen zwischen den Aussagen aller Zeugen auch in originellen Details, die für eine erlebnisbasierte Aussage sprechen, bleiben angesichts der Widersprüche und Auffälligkeiten Zweifel, die einen Beweis des äußeren Bildes ausschließen, zumal hinsichtlich des Nichtwiederauffindens nur C als Zeuge zur Verfügung steht

Kaskoversicherungsrecht

OLG Saarbrücken,
Urteil vom 12.02.2025,

Az. 5 U 42/24

VersR 2025, 1379 =

R+S 2025, 443 =

ZfS 2025, 211 =

NJW-RR 2025, 1246



Kaskoversicherungsrecht

Sachverhalt:

- VN fährt in der Nacht auf Samstag (02.04.2022) gegen 3 Uhr im Kreisverkehr gegen eine dortige Straßenlaterne, schwerer Schaden am Fahrzeug und Schaden an Laterne
- Unfallstelle verlassen, Info Polizei am 04.04.2022 um 18.23 Uhr
- Lt. VN auch Info Versicherungsmakler am 02.04.2022, 8 Uhr
- Schadenmeldung: *„Am 02.04.22 fuhr ich auf ... Am Kreisel bremste ich und rutschte ca. 1m auf die Erhöhung vom Kreisel. Dabei beschädigte ich mein Fahrzeug so stark an der Lenkung, dass es nicht mehr fahrbereit war und abgeschleppt werden musste“*

Kaskoversicherungsrecht

- Ermittlungsverfahren eingestellt, Regulierung abgelehnt
- VN holt Schadengutachten ein, Schadenbeschreibung: *„Das Fahrzeug ist bei voller Fahrt über eine Verkehrsinsel gefahren. Es wurde der Stoßfänger vorne links, der Scheinwerfer, der Kühlergrill sowie die Frontmaske mit dem Kondensator und die Vorderachshälfte mit dem Achsträger beschädigt. Der Grundschweller links wurde massiv eingedrückt und der Unterboden wurde ebenfalls massiv eingedrückt und verformt. ... Airbags wurden nicht ausgelöst“*
- Reparaturkosten 17.925 € netto; unrep. verkauft für 11.200 €

Kaskoversicherungsrecht

- Kläger: beim Abbremsen bei Nässe ins Rutschen geraten und gegen die Laterne, deren Beschädigung im Dunkeln wegen Wahlplakat nicht gesehen, keine Fahruntüchtigkeit
- Beklagte: geradeaus ohne Bremsen gegen die Laterne gefahren, dessen Beschädigung nicht durch Plakat verdeckt, erst durch den Unfall nach unten gerutscht, Obliegenheitsverl. durch Unfallflucht und Falschangaben auf Schadenmeldung
- LG: Verurteilung der Beklagten, kein Nachweis grober Fahrlässigkeit oder einer Unfallflucht, zudem Makler nachgemeldet und „irgendwann weitergeleitet“, keine Belehrung

Kaskoversicherungsrecht

Entscheidung des OLG:

- Vorsätzliche Verletzung der Aufklärungsobliegenheit durch Unfallflucht
- Obliegenheit zu Feststellungen am Unfallort mit Wartezeit oder Nachholung entsprechend § 142 StGB, explizit o. konkludent
- Muss sich VN aufdrängen, als er um das Aufklärungsinteresse des Vers. weiß und dessen Beeinträchtigung durch Unfallflucht
- Auch bei eindeutiger Haftungslage
- Kann offenbleiben, ob nicht unbedeutender Fremdschaden erf.

Kaskoversicherungsrecht

- HIER: Verstoß gegen § 142 Abs. 2 und 3 StGB, keine unverzügliche nachträgliche Ermöglichung der Feststellungen
- Nachträgliche Mitteilung ist „unverzüglich“, wenn sie noch den Zweck erfüllt, zugunsten des Geschädigten die zur Klärung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Feststellungen treffen zu können (Einzelfall)
- Bei Unfall in der Nacht mit nur Sachschaden: Info am nächsten Morgen kann ausreichen

Kaskoversicherungsrecht

- Innerhalb der Grenzen der Unverzüglichkeit Wahlrecht zwischen Information des Berechtigten oder der Polizei
- Inhalt der erf. Info: Beteiligung am Unfall, Name, Anschrift, Aufenthalt, Kennzeichen und Standort des Fahrzeugs und dessen Zurverfügunghalten zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit
- **HIER:** Zeitraum von mehr als zwei Tagen, davon zwei Werktage, selbst bei großzügiger Betrachtung nicht mehr unverzüglich

Kaskoversicherungsrecht

- Tatsache des Unfalls gehört zum objektiven Tatbestand der Obliegenheitsverletzung, positive Kenntnis des VN erforderlich
- Kann fehlen, wenn an dem Kollisionsgegenstand Unfallspuren nicht zu sehen sind
- Genaue Kenntnis zu entstandenem Schaden nicht erforderlich, die Vorstellung eines nicht ganz belanglosen Schadens genügt
- **HIER:** diese Vorstellung muss sich schon angesichts des Ausmaßes des Schadens am eigenen Fahrzeug aufgedrängt haben

Kaskoversicherungsrecht

- Obliegenheitsverletzung nicht ausgeschlossen durch Info des Versicherers, als es diese nicht gegeben hat
- Grundsätzlich genügt eine Information des Versicherers, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem eine Information des Geschädigten zur Abwendung der Strafbarkeit gem. § 142 Abs. 2 StGB noch möglich gewesen wäre
- Hier jedoch nicht erfolgt, sondern Info an Makler, der jedoch im Lager des VN steht; Bitte der Meldung belegt, dass VN wusste, dass Versicherer zu informieren war, erfolgte erst am Montag

Kaskoversicherungsrecht

- Diese Obliegenheitsverletzung war vorsätzlich
- „Parallelwertung in der Laiensphäre“ genügt, dass er den Versicherer bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften aktiv unterstützen muss (in der Regel vorhanden)
- Angesichts der strafrechtlich sanktionierten Rechtspflicht gem. § 142 StGB unzweifelhaft, elementare, allgemeine und jedem VN / Kraftfahrer bekannte Pflicht
- HIER: Bewusstsein angesichts des Beschädigungsumfangs am Fahrzeug, der Rückkehr zum Unfallort und der Meldung an Makler unzweifelhaft vorhanden

Kaskoversicherungsrecht

- Kausalitätsgegenbeweis steht nicht offen, da VN arglistig handelte
- Arglistig: VN verfolgt einen gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck und weiß, dass sein Verhalten die Schadenregulierung möglicherweise beeinflussen kann
- Einzelfallbetrachtung, liegt auch bei Unfallflucht nicht stets vor
- Liegen bei lebensnaher Betrachtung durchgreifende unstreitige oder erwiesene Anhaltspunkte für eine Arglist vor, ist dies festzustellen

Kaskoversicherungsrecht

- Schon weder Polizei noch professionelle Hilfe für das nicht mehr fahrbereite Fahrzeug hinzuzurufen, ungewöhnlich, Verdacht heischend und lebensnah nur dadurch zu erklären, dass fremde Blicke auf das Fahrzeug vermieden werden sollten
- Verkehrsunfall nur durch einen erheblichen Fahrfehler zu erklären, Schäden weisen darauf, dass VN ungebremst in Kreisverkehr eingefahren und mit hoher Geschwindigkeit gegen den mittigen Laternenmast gefahren ist, was Rückschluss auf (jedenfalls zeitweise) fehlende Fähigkeit zur Bedienung des Fahrzeugs zulässt

Kaskoversicherungsrecht

- VN war sich auch der Aufklärungsnachteile für den Versicherer durch sein Verhalten bewusst und nahm dies billigend in Kauf
- Bei lebensnaher Betrachtung kann nur Verhinderung von Feststellungen zur Fahrtüchtigkeit Motiv für das Unterlassen der Unfallmeldung gewesen sein
- Selbst wenn zunächst Strafverfolgung vermieden werden sollte, wird jedenfalls nach Abklingen des Unfallschocks auch die wirtschaftlichen Auswirkungen in den Blick geraten, so dass Motiv auch Vermeidung der Versicherungsschutzgefährdung

Kaskoversicherungsrecht

- Auch Meldung beim (kleinen) Makler statt der stets telefonisch erreichbaren Versicherung, in Kenntnis dass eigentlich die Versicherung zu informieren ist, mit dadurch offensichtlicher Verzögerung der Informationsweiterleitung dorthin, lässt Rückschluss auf Absicht zu, die näheren Umstände des Unfalls zu verdecken
- Fehlender Hinweis gem. § 28 Abs. 4 VVG auch ungeachtet der Arglist unschädlich, als die betroffene Obliegenheit spontan zu erfüllen ist, ein Hinweis ist nicht erforderlich und mangels Kenntnis des Versicherers auch nicht möglich

Kaskoversicherungsrecht

- Selbständig tragender weiterer Grund für Leistungsfreiheit: vors. und argl. Obliegenheitsverletzung durch falsche Angaben zum Unfallhergang
- Frage nach Schilderung des Unfallhergangs und Unfallskizze war vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten
- Schilderung des Klägers war bewusst falsch, mit dem obj. Schadenbild und eigenem Gutachten nicht zu vereinbaren
- Behauptete Bremsung, obwohl Abkommen von Fahrbahn „bei voller Fahrt“

Kaskoversicherungsrecht

- Falschangabe erfolgte bewusst; war auf gesondertem Blatt und somit wohlüberlegt erfolgt, zunächst im Rechtsstreit wiederholt und dann bei Anhörung in Widersprüche verwickelt, nach eigenen Angaben nicht in Eile ausgefüllt und erst in Nachhinein zurückgereicht; keine anderen plausiblen Erklärungen
- War auch arglistig (bewusste, willentliche Einwirkung auf die Entscheidung des Versicherers), auch nur um Schwierigkeiten zu vermeiden oder zu beschleunigen
- Bei objektiv falschen Angaben muss VN substantiiert plausibel machen, warum und wie es hierzu gekommen ist

Kaskoversicherungsrecht

- Schilderung war offenkundig darauf ausgerichtet, den (falschen) Eindruck zu erwecken, der Unfall sei nur auf äußere Umstände (Glatteis) zurückzuführen, um Feststellung des Fahrfehlers und als möglich vorgestellte Schwierigkeiten bei der Regulierung hierdurch zu vermeiden
- Fehlender Hinweis gem. § 28 Abs. 4 VVG schadet auch hier nicht, als Hinweis bei arglistiger Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit nicht erforderlich
- Auch insoweit angesichts Arglist kein Kausalitätsgegenbeweis möglich



HALM WENZEL & COLLEGEN

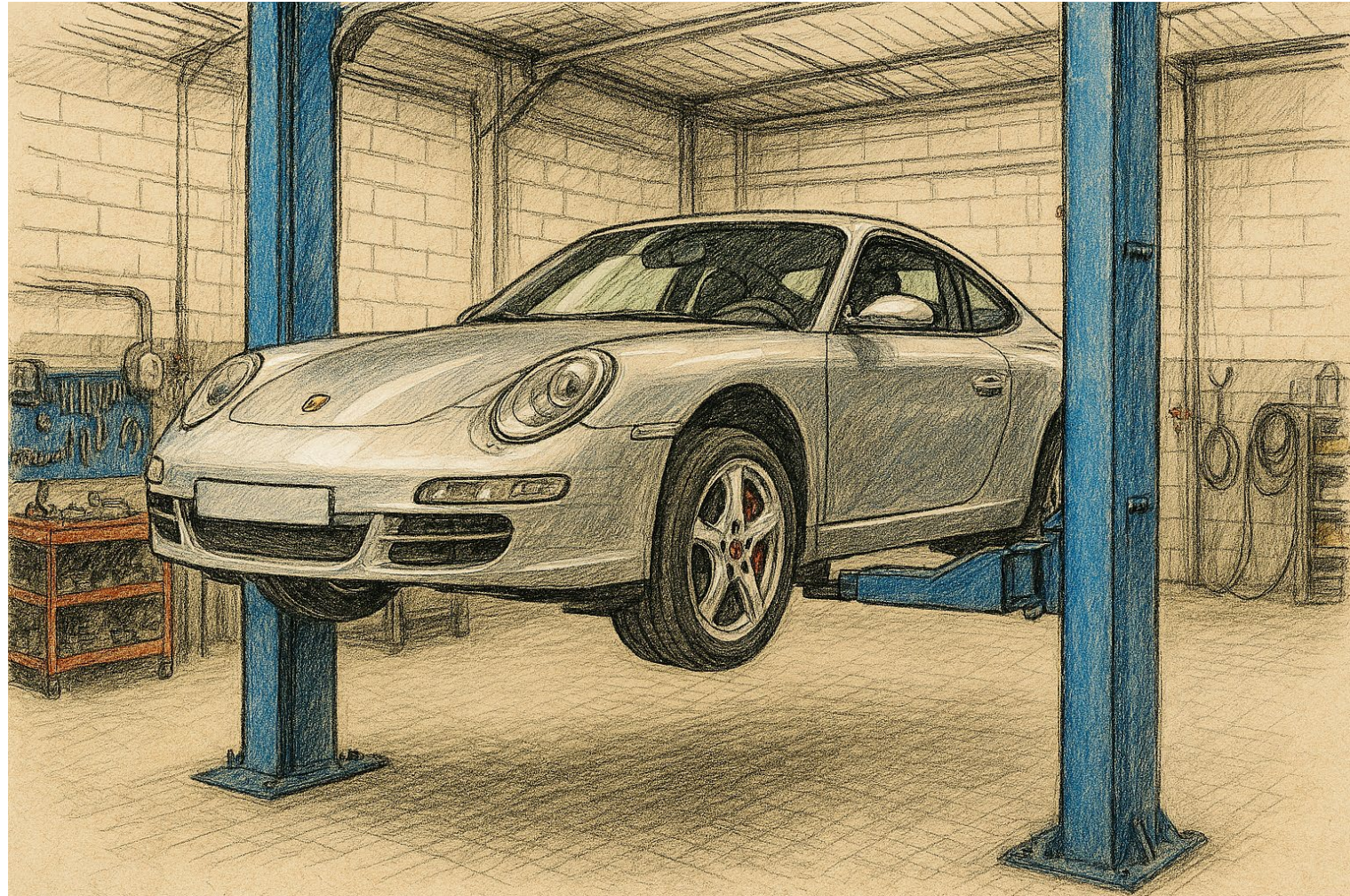
Reparaturkostenversicherung

Michael Fitz

Bonn, 16. März 2026

Reparaturkostenversicherung

OLG Brandenburg,
Urteil vom 21.05.2025,
Az. 11 U 188/24
DAR 2025, 500 =
ZfS 2025, 514 =
NJW-RR 2026, 32



Reparaturkostenversicherung

- Bei Erwerb gegebene Garantieverlängerung mündete in eine Reparaturkostenversicherung, die Freistellung von Reparaturkosten in bestimmten Fällen vorsah
- Einer der enumerierten Fälle des Versicherungsschutzes war „Antrieb/Getriebe“
- Versicherter Porsche erlitt in versicherter Zeit einen Getriebeschaden, also vom Versicherungsschutz umfasst
- Reparaturkosten bislang ca. 8.500 €, Reparatur noch nicht abgeschlossen

Reparaturkostenversicherung

- Beklagte beruft sich auf Ausschlussklauseln für Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung oder im Rahmen einer gewerblichen Vermietung verwendet werden
- Versichertes Fahrzeug wurde in der Firma des Klägers u. a. als „Eventfahrzeug“ verwendet, dies „mit maximal 10%“
- Von einem Rennprofi begleitetes Fahren (als Fahrer oder als Beifahrer mit Doppelbedienung) auf einem Rennparcours oder im Straßenverkehr von einem Ausgangspunkt zu diesem zurück
- Soll kurzfristiges „Fahrerlebnis“ vermitteln

Reparaturkostenversicherung

- AVB so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht
- Objektiv-generalisierender Maßstab, ausgerichtet an Wille und Interesse der beteiligten Verkehrskreise in ihrer Gesamtheit, nicht der am Verfahren beteiligten Parteien
- Ausgangspunkt: Bedingungswortlaut; Zweck und Sinnzusammenhang nur, soweit für VN erkennbar

Reparaturkostenversicherung

- Ausnahme: Verwendung von in der Rechtssprache fest umrissenen Begriffen, soweit nicht deutlich abweichende Bedeutung im allgemeinen Sprachverständnis oder nach erkennbarem Sinnzusammenhang der AVB
- Risikoausschlussklauseln: eng und nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und gewählter Ausdrucksweise erfordert, um weitergehende Verkürzungen des Versicherungsschutzes für den VN zu vermeiden

Reparaturkostenversicherung

- Begriff der „Personenbeförderung“ gehört der Rechtssprache an, ist in PBefG geregelt. Personenbeförderung ist die Fortbewegung von Fahrgästen mit Fahrzeugen von einem Ort zum anderen einschließlich Gepäck, Tieren und anderen Sachen, soweit mitgeführt
- Die hier in Rede stehende Nutzung erfolgt auf einem Übungsgelände oder – soweit im allgemeinen Straßenverkehr – ohne den Sinn und Zweck der Erreichung eines anderen Orts, als die Fahrt zum Ausgangspunkt zurückführt
- Dies versteht ein vernünftig denkender VN nicht als Personenbeförderung, als Transportfunktion fehlt

Reparaturkostenversicherung

- Auch keine „gewerbliche Vermietung“ des Fahrzeugs
- Ebenfalls Begriff der Rechtssprache, kennzeichnend Gebrauchsüberlassung und Mietzinszahlung
- (nach Wikipedia) gewerbliche Autovermietung hat nach allgemeinem Sprachgebrauch zum Ziel, dass ein Kraftfahrer ein Fahrzeug anmietet, um mit diesem selbst fahren zu können
- Vernünftiger und besonnen denkender VN geht davon aus, dass dies lediglich eine dauerhafte Überlassung an Dritte zur Eigennutzung für einzelne oder mehrere Tage untersagt, um hierdurch verursachten Verschleiß zu verhindern

Reparaturkostenversicherung

- Fahrzeug wird nicht alleine genutzt, sondern durch Rennprofi geführt oder „zumindest“ im Rahmen der Doppelbedienung begleitet, dem kommt abgrenzende Bedeutung zu
- Mieter ist bei „Eventnutzung“ gerade nicht frei, unterliegt den Weisungen und auch den Eingriffsmöglichkeiten des Instructors, dieser überwacht ununterbrochen die nur sehr eingeschränkte Nutzung
- Hierdurch wird eine erhöhte Betriebsgefahr vermieden
- Gefahr eines Unfalls ohne Bedeutung, da Unfallschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

Reparaturkostenversicherung

- Zudem war Versicherungsschutz für Teilnahme an Fahrtveranstaltungen nicht ausgeschlossen, so dass Versicherer sich bewusst war, dass Fahrzeug gelegentlich auch der Hochgeschwindigkeitsnutzung unterliegt bzw. an die Höchstgeschwindigkeitsgrenze herangefahren wird, hiervon bei diesem Fahrzeug ohnehin auszugehen
- Einwand, dass Reparaturaufwand auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen ist, erfolgte ins Blaue hinein und ist daher unbeachtlich, eine Beweisaufnahme unterbleibt daher.



Geschafft!



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!